

## **Besondere Vertragsbeilage Nr. 508211**

### **Deckungspaket klassisch für die Leitungswasserversicherung – Eigenheim**

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gilt:

Im Rahmen der eigens in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko besteht Versicherungsschutz für:

#### **1. Nebenkosten**

Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich) sind nach einem versicherten Schadenereignis versichert.

Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

#### **2. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen / Preissteigerungen / technischen Fortschritts**

Versichert sind Mehrkosten, das sind Kosten aufgrund

- 2.1. behördlicher Auflagen, sowie aufgrund von Auflagen des Versicherers nach einem Schadenereignis, die die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Diese Mehrkosten sind mitversichert, sofern der Verwendungszweck der gleiche bleibt. Mehrkosten für vom Schaden nicht betroffene Sachen werden nicht ersetzt.
- 2.2. von Preissteigerungen, die tatsächlich zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Vor der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen.
- 2.3. technischen Fortschritts - nach einem Schadenereignis kann die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass sich dadurch der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändert.

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme für das Eigenheim gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

#### **3. Nebengebäude**

Nebengebäude (Privatgaragen, Schuppen, Garten- und Werkzeughütten, Gewächshäuser und Saunen) am Versicherungsgrundstück bzw. auch innerhalb von 300 Metern außerhalb der Grundstücksgrenze des Versicherungsgrundstückes gelten mitversichert, sofern:

- diese Nebengebäude nicht mehr als 40% betrieblich und/oder nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
- nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt wurde, als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt;
- der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für diese Nebengebäude die Gefahr zu tragen hat.

#### **4. Außenanlagen**

Alle auf dem Versicherungsgrundstück bzw. alle unmittelbar angrenzend an das Versicherungsgrundstück befindliche fix montierte Außenanlagen sind mitversichert. Außenanlagen sind:

- Flugdächer, Carports, Pergolen, Pavillons (fix montiert und am Boden verankert);
- Schwimmbecken inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Whirlpools inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Sonnenenergieanlagen und Photovoltaikanlagen.

#### **5. Fremdes Gut**

Fremdes Gut, für das der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich die Gefahr zu tragen hat, gilt insoweit als mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen (Positionen) fällt und dem Versicherungsnehmer zur Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

#### **6. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach**

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen,
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- und Schmelzwasser,
- durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Nicht versichert sind jedoch Schäden, welche durch Rückstau (insbesondere auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, am Dach selbst, Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- beziehungsweise Rohbauten, Umbauten oder bei anderen Arbeiten.

#### **7. Kosten für die Behebung von Bruchschäden**

Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Wasserzu- und Wasserabfuhrrohren der unter Artikel 1, Punkt 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) genannten Anlagen sind mitversichert.

#### **8. Kosten für die Behebung von Frostschäden**

Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter Punkt 7 angeführten Wasserzu- und Wasserabfuhrrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern und dergleichen sind versichert.

#### **9. Mitversicherung von Korrosionsschäden**

Abweichend von Artikel 3, Punkt 3.1 lit. e der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Bruchschäden gemäß Punkt 7 ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

#### **10. Bruchschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes**

In Erweiterung von Punkt 7 gelten Bruch- und Korrosionsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren auch außerhalb des Gebäudes innerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zu EUR 5.000,- versichert. Bei den außerhalb von Gebäuden versicherten Wasserrohren erstreckt sich der Versicherungsschutz keinesfalls auf Schäden (auch nicht Frostschäden) an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Die Kosten für die Wiederherstellung (Neubepflanzung) von Bäumen, Gräsern, Sträuchern und dergleichen sind im Rahmen der versicherten Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nicht mitversichert.

#### **11. Bruchschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes**

In Erweiterung von Punkt 7 gelten Bruch- und Korrosionsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zu EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer hat hierfür die Gefahr zu tragen. Bei den außerhalb des Versicherungsgrundstückes versicherten Wasserrohren erstreckt sich der Versicherungsschutz keinesfalls auf Schäden (auch nicht Frostschäden) an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Die Kosten für die Wiederherstellung (Neubepflanzung) von Bäumen, Gräsern, Sträuchern und dergleichen sind im Rahmen der versicherten Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nicht mitversichert.

#### **12. Rohrsersatz**

Bei der Behebung von Bruch-, Frost- und Korrosionsschäden gemäß Punkt 7 bis 9, ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken auf das Höchstausmaß von 3 m Länge eingeschränkt. Werden Rohre mit einer Länge von mehr als 3 m eingezogen, so wird die Entschädigung im Verhältnis von 3 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge gekürzt.

#### **13. Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren**

Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren sind innerhalb des versicherten Gebäudes im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

#### **14. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen**

Abweichend von Artikel 3, Punkt 3.1. lit. g der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne von Punkt 7 bis 9 notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

#### **15. Flüssigkeiten aus Wärmepumpen oder Sonnenenergieanlagen**

Flüssigkeiten aus Wärmepumpen oder Sonnenenergieanlagen (inkl. Kollektoren) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

## **16. Schäden an der Grundstücksinfrastruktur**

Versichert sind Schäden an der Grundstücksinfrastruktur (Terrassen, Außenstiegen, Platzbefestigungen, Asphaltierungen, Stützmauern, Hauseinfahrten, Wegen, baulichen Einfriedungen/Umzäunungen sowie Pflanzungen und Bäumen) des Versicherungsgrundstückes als Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Gebäuden bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko.

Schäden an dieser Grundstückinfrastruktur (exklusive Pflanzungen, Bäume) - ohne ein vorangegangenes Schadenereignis an den versicherten Gebäuden - werden bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko ersetzt.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Position oder Versicherung erlangt werden kann.

## **17. Schäden durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination)**

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind. Diese Haftungserweiterung gilt nur, wenn radioaktive Isotope ausschließlich in Form von einzelnen Strahlenquellen (Strahlern) zur Brandmeldung, Kontrolle, Messung, Prüfung oder Steuerung verwendet beziehungsweise angewendet werden.

## **18. Auftaukosten innerhalb des versicherten Gebäudes**

Auftaukosten an den unter Punkt 7 angeführten Rohren sind innerhalb der versicherten Gebäudes mitversichert.

## **19. Suchkosten**

Suchkosten, die zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines versicherten Schadenereignisses erforderlich sind, sind mitversichert.

## **20. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)**

Bei Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) als Folge eines Schadenereignisses am Versicherungsort sind auch Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Isolierungs-, Dekontaminierungs-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich am Versicherungsort), sofern die Maßnahmen behördlich angeordnet werden, versichert. Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

## **21. Planungs- und Architektenkosten**

Planungs- und Architektenkosten sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis EUR 5.000,- auf erstes Risiko versichert, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude / Einrichtungen der gleiche bleibt.

## **22. Wiederaufbau innerhalb Österreichs**

Es gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau beziehungsweise Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

### **23. Wiederauffüllung der Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.

### **24. Neuwertentschädigung**

Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff gilt als Ersatzwert der Neuwert.

### **25. Unterversicherungsverzicht**

In teilweiser Abänderung von Artikel 8, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung sofern die korrekte m<sup>2</sup>-Angabe der verbauten Fläche angegeben wurde, die Wertanpassung vereinbart wurde und die Berechnung der Gebäudeversicherungssumme gemäß der Helvetia Summenermittlung

- in der Ausstattungskategorie gut oder luxus erfolgt oder
- in der Ausstattungskategorie norm erfolgt und der tatsächliche Neubauwert diese Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.

Artikel 8, Punkt 1 der ABS wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.